

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Liebe Mandanten und Partner der awi,

wir möchten Sie gerne über ein Thema informieren, das in Unternehmen regelmäßig von Bedeutung ist und ebenso oft Bestandteil einer Lohnsteuer Außenprüfung ist: Betriebsveranstaltungen. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste und Jubiläen sind willkommene Anlässe, einander auch einmal zwanglos und abseits des stressigen Arbeitsalltags zu begegnen. Für Sie als Arbeitgeber sind Betriebsveranstaltungen außerdem eine gute Möglichkeit, den Mitarbeitern gegenüber Ihre Wertschätzung auszudrücken und den Teamgeist zu fördern.

Auch der Staat fördert betriebliche Feiern. Werden bestimmte Regeln beachtet, können sämtliche Kosten der Veranstaltungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Wie jede steuerliche Vergünstigung gibt es auch hier besondere Regeln zu beachten. So gilt lediglich ein Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer und Veranstaltung, außerdem kann nur der Aufwand für zwei Veranstaltungen im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Für die Ermittlung der Kosten gibt es ebenfalls klare Regelungen. Sämtliche Kosten müssen anhand von Rechnungen nachvollzogen werden können. Des Weiteren muss eine Betriebsveranstaltung allen Mitarbeitenden eines Unternehmens zur Teilnahme offenstehen. Die tatsächlichen Teilnehmer der Veranstaltungen sind zu dokumentieren. Sollen einzelne Veranstaltungen pro Abteilung oder Standort organisiert werden, ist darauf zu achten, dass auch jede Abteilung für sich eine Veranstaltung plant und tatsächlich durchführt. Führt eine Abteilung / ein Standort keine Veranstaltung durch, so muss den Arbeitnehmern zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, bei einer anderen Abteilung bzw. einem anderen Standort an der Betriebsveranstaltung teilzunehmen.

Wird der Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer überschritten oder finden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen statt, können die Kosten mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) pauschaliert werden. Der geldwerte Vorteil ist für Mitarbeitende zusätzlich sozialversicherungsfrei. Alternativ können die Kosten bei den Arbeitnehmern individuell versteuert und verbeitragt werden. Sind die Voraussetzungen einer steuerlichen Betriebsveranstaltung dagegen nicht erfüllt, ist der geldwerte Vorteil mit 30 % zu pauschalieren. Zusätzlich unterliegt der geldwerte Vorteil der Sozialversicherungspflicht.

Ergänzend verweisen wir auf unser Schaubild anbei. Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Gnädinger

Steuerberater

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft
Melli-Beese-Straße 3b • 86159 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 • E-Mail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg • Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827

Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?

So feiern Sie mit vollem Betriebsausgabenabzug!



Eine Betriebsveranstaltung ist begünstigt, wenn...

- es sich um eine Veranstaltung auf **betrieblicher Ebene** handelt,
- die einen **gesellschaftlichen oder geselligen Charakter** aufweist und
- durch das **Unternehmen oder Unternehmensteile** initiiert worden ist (Arbeitgeber, Personalrat oder Betriebsrat).



Keine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt vor bei...

- Unternehmenspräsentationen oder Infoveranstaltungen (auch im informellen Rahmen),
- Arbeitsessen (z.B. aus Anlass einer Besprechung) oder
- reinen Konzert- oder Theaterbesuchen ohne geselliges Beisammensein davor oder danach.

- Zwar ist jede Zuwendung an Arbeitnehmer zunächst Arbeitslohn.
- **Aber soweit die Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer den Freibetrag von 110 € nicht übersteigen, liegt kein Arbeitslohn vor.**
- Dies gilt für **zwei Veranstaltungen pro Jahr**.
- Der Freibetrag von 110 € ist **nicht übertragbar**. Wenn er also bei einer Veranstaltung nicht ausgeschöpft wurde, erhöht dies nicht den Freibetrag bei einer weiteren Feier im selben Jahr.

Ermittlung der Kostenbasis für den Freibetrag:

Einzubeziehende Kosten (Auswahl):

- Kosten des **Rahmenprogramms** (z.B. Musik oder künstlerische Darbietungen)
- Ausgaben für die **Erfüllung behördlicher Auflagen**
- **Stornokosten** (z.B. für Hotelreservierungen)
- Ausgaben für **Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Tabakwaren und Geschenke**
- Kosten für **gemeinsame Ausflugsfahrten** im Rahmen der Betriebsveranstaltung

Nichteinzubeziehende Kosten:

- rein rechnerische, anteilige interne Kosten für die Betriebsveranstaltung (z.B. anteilige Abschreibung für die Nutzung betrieblicher Räume)
- Wasser- und Energiekosten für eine Veranstaltung in den Betriebsräumen
- Lohn- und sonstige Gemeinkosten für die interne Vorbereitung
- Anreisekosten der Arbeitnehmer zum Ort der Betriebsveranstaltung



Vorsicht, Falle:

- Die Gesamtkosten sind auf alle bei der Feier tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. Keine Umlage auf Grundlage der angemeldeten Teilnehmer.
- **Wenn wesentlich weniger Gäste erscheinen als ursprünglich angemeldet und es auch noch Stornokosten gibt, erhöhen sich die Kosten pro Teilnehmer!**
- Um die Zahl der Stornierungen zu verringern, sollten Sie vor der Reservierung um eine verbindliche Zusage der Mitarbeiter bitten.
- In der **Umsatzsteuer** gelten die 110 € als **Freigrenze**, nicht als Freibetrag: Werden die 110 € pro Veranstaltung auch nur geringfügig überschritten, ist aus dem gesamten Rechnungsbetrag kein Vorsteuerabzug möglich.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Betriebsveranstaltungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.